

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGS-/ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 2.05.1990
gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung /
Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Dieser Beschluß wurde am 17.05.1990
öffentlich bekanntgemacht.

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
wurde am — / in der Zeit vom
28.05.1990 bis 08.06.1990 durchgeführt.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 01.07.1992
die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2
BauGB beschlossen. Nach vorheriger,
öffentlicher Bekanntmachung hat der
Bebauungsplanentwurf mit Textteil und
Begründung in der Zeit vom 17.08.1992
bis 18.09.1992
öffentlich ausgelegt.

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan

am 02.03.1994 gem. § 10
BauGB als Satzung beschlossen.

5. ANZEIGEVERFAHREN

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1
BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg
angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg
hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3
BauGB durchgeführt und mit Verfügung
vom 15.01.1999 Az.: 21-2511.2/125
erklärt, daß keine Verletzungen von Rechts-
vorschriften geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffent-
lichen Bekanntmachung über die Durch-
führung des Anzeigeverfahrens gem. § 12
BauGB am 30.01.1999 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 02.02.1999



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen
des § 1 der Planzeichenverordnung vom
30.07.1981.

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 11.10.98



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates
vom 02.03.1994

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 22/10/98

